



Abteilung III
C-3143/2021

Urteil vom 12. Juni 2023

Besetzung

Richterin Regina Derrer (Vorsitz),
Richterin Caroline Bissegger, Richter Christoph Rohrer,
Gerichtsschreiberin Helena Falk.

Parteien

A. _____, (Thailand),
Zustelladresse: c/o B. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Vorinstanz.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenanspruch,
Einspracheentscheid der SAK vom 31. Mai 2021.

Sachverhalt:**A.**

A.a A._____ (nachfolgend: Versicherter oder Beschwerdeführer), Schweizer Staatsangehöriger, geboren am (...) 1955, ist zweifach geschieden und Vater zweier Töchter (geb. 1985 und 1987) aus erster Ehe (Akten der Vorinstanz gemäss Aktenverzeichnis vom 12. November 2021 [nachfolgend SAK-act.] 30). Er war bis Ende November 2013 im Kanton C._____, in der Gemeinde (...), wohnhaft (SAK-act. 7, S. 8). Seither lebt er in Thailand. Dort wohnt er mit der thailändischen Staatsangehörigen D._____ (nachfolgend: Lebenspartnerin), geboren am (...) 1983, zusammen. Diese brachte die Tochter E._____ (nachfolgend: Pflege-tochter), geboren am (...) 2006, in die Beziehung ein (SAK-act. 51, S. 2 f.). Der Versicherte war bis Ende 2013 in der Schweiz erwerbstätig und leistete dabei Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. IK-Auszüge in SAK-act. 40, 42). Per 1. Januar 2014 trat er der freiwilligen Versicherung bei (SAK-act. 10; betreffend Ausscheiden aus der freiwilligen Versicherung infolge Vorbezugs der Altersrente vgl. SAK-act. 47).

A.b Am 1. April 2018 (Posteingang: 11. April 2018) meldete sich der Versicherte bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (nachfolgend: SAK oder Vorinstanz) zum Bezug einer Altersrente an (SAK-act. 26). Er wünschte den Vorbezug der Altersrente um zwei Jahre. Auf dem Anmeldeformular führte der Versicherte die Tochter seiner Lebenspartnerin als seine Pflege-tochter auf.

Mit Verfügung vom 1. November 2018 sprach die SAK dem Versicherten ab 1. Dezember 2018 eine (zufolge Vorbezugs gekürzte) Altenrente im Betrag von monatlich Fr. 1'787.- zu (SAK-act. 42). Gleichentags informierte sie diesen über die Anspruchsvoraussetzungen, welche für eine Kinderrente für Pflegekinder erfüllt sein müssen und sandte ihm das entsprechende Anmeldeformular «Zusatzfragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf eine Pflegekinderrente», welches zu gegebener Zeit (ungefähr zwei bis drei Monate vor November 2020) zurückzusenden sei (SAK-act. 41; vgl. auch SAK-act. 53). Am 20. August 2020 (Posteingang: 25. August 2020) retournierte der Versicherte das Formular und gab insbesondere an, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt lebe und am 1. Dezember 2012 in Pflege genommen worden sei. Dem Formular legte er diverse weitere Unterlagen bei (u.a. Schulbestätigung vom 17. Juli 2020 der F._____ in (...); Mietvertrag vom 18. November 2019 für das Haus G._____ in

(...) [aktuelle Wohnadresse des Beschwerdeführers]; Geburtsurkunden der Pflegetochter; «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» betreffend die Lebenspartnerin und die Pflegetochter, je vom 11. August 2020; Lebensbescheinigung Pflegetochter vom 26. Juni 2020 [SAK-act. 49 – 51]). Am 4. Oktober 2020 ergänzte er insbesondere, er wohne seit 2013 mit seiner Lebenspartnerin zusammen, und im März 2017 hätten sie das Kind von der Grossmutter (Mutter der Lebenspartnerin) zu sich genommen. Mit dem Vater des Mädchens gebe es keinen Kontakt. Dieser bezahle keine Alimente. Die Lebenspartnerin sei nie mit diesem verheiratet gewesen und habe das alleinige Sorgerecht (SAK-act. 54).

A.c Mit Verfügung vom 6. Oktober 2020 lehnte die Vorinstanz die Ausrichtung einer Kinderrente ab (SAK-act. 55). Sie begründete dies damit, der Versicherte habe keine offizielle Bewilligung des Pflegeverhältnisses (oder eine Bescheinigung, dass keine Bewilligungspflicht bestehe) eingereicht. Gegen die Verfügung vom 6. Oktober 2020 erhob der Versicherte am 2. November 2020 sinngemäss Einsprache (SAK-act. 56, 60). Die Vorinstanz forderte ihn am 16. Dezember 2020 (und erneut am 19. April 2021) auf, eine offizielle Erteilung der Bewilligung als Pflegevater einzureichen (SAK-act. 60, 63). Am 13. Januar 2021 (Posteingang: 26. Januar 2021) erklärte der Versicherte, in Thailand gebe es kein Formular betreffend Bewilligung als Pflegevater (SAK-act. 62). Auch sein Schweizer Anwalt habe nichts dergleichen gefunden. Der Versicherte reichte sodann eine Bescheinigung der Krankenkasse für die Pflegetochter für die Zeit vom 3. Februar 2020 bis 3. Februar 2021 ein (SAK-act. 62, S. 2). Mit Entscheid vom 31. Mai 2021 wies die Vorinstanz die Einsprache, mit gleichbleibender Begründung wie in der Verfügung, ab (SAK-act. 66).

B.

B.a Gegen den Einspracheentscheid vom 31. Mai 2021 erhob der Versicherte mit Schreiben vom 15. Juni 2021 (Datum Postaufgabe) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer-act. 1, 3). Er beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Zusprache einer Kinderrente für das Pflegekind. Zur Begründung führte er insbesondere an, er unternehme alles Menschenmögliche, damit 'dieses Mädchen' eine gute Ausbildung machen könne und eine Zukunft habe. Seiner Beschwerde legte er die schon bislang eingereichten Belege bei. Am 5. Oktober 2021 bezeichnete der Beschwerdeführer aufforderungsgemäss eine Zustelladresse in der Schweiz (BVGer-act. 3, 4).

B.b Mit Vernehmlassung vom 12. November 2021 beantragte die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. Mai 2021 sei zu bestätigen (BVGer-act. 7). Sie hielt insbesondere fest, gemäss den vorliegenden Unterlagen habe vor dem Rentenanspruch des Beschwerdeführers per 1. Dezember 2018 keine Hausgemeinschaft mit dem Pflegekind bestanden. Ausserdem lägen keine Unterlagen vor, die geeignet wären, zu belegen, dass der Beschwerdeführer den Lebensunterhalt seiner Pflegetochter bestreite (Schulgeld, Schulmaterial, Kleidung, Essen, Kranken- und Unfallversicherung usw.). Sodann fehle es sowohl an einem Nachweis, dass Unterhaltsbeiträge seitens des leiblichen Vaters ausblieben sowie uneinbringlich seien, als auch an einer offiziellen Bewilligung des Pflegekindverhältnisses.

B.c Mit Replik vom 24. Dezember 2021 (Posteingang: 3. Januar 2022) reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein (Bestätigung des Vermieters vom 10. Dezember 2021, dass der Beschwerdeführer mit seiner Lebenspartnerin und der Pflegetochter seit dem 13. Dezember 2017 bei ihm Mieter sei; Zutrittskarten für den Beschwerdeführer und die Lebenspartnerin zur Schule der Pflegetochter mit Ausstellungsdaten 16. Mai 2018 und 14. Juni 2021; Krankenkassenpolice Pflegetochter und Grossmutter vom 22. Januar 2021; Schulbestätigung vom 23. Dezember 2021; Zahlungsbestätigungen Schule vom 17. Dezember 2021; Brief der Pflegetochter undatiert; Zahlungsbestätigung Krankenkasse undatiert [BVGer-act. 9; Übersetzungen in BVGer-act. 13, 15, 18, 19]). Ausserdem erklärte er, er sei seit Dezember 2012 mit seiner Lebenspartnerin zusammen und damals schon finanziell für die Pflegetochter aufgekommen. Die Vorinstanz hielt in der Duplik vom 24. Februar 2022 an ihren Anträgen fest (BVGer-act. 11).

B.d Mit E-Mails vom 8. bzw. 11. März 2022 liess sich der Beschwerdeführer (unaufgefordert) erneut vernehmen (BVGer-act. 14, 16). Mit Verfügung vom 9. März 2023 gab ihm das Gericht Gelegenheit, Ungereimtheiten in den eingereichten Belegen betreffend die Hausgemeinschaft mit der Pflegetochter zu erklären und weitere Unterlagen zu deren Wohnsitz einzureichen (z.B. Bescheinigungen der Schule oder der Krankenkasse, welche die Wohnadresse der Pflegetochter nennen, oder ein «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» zur Wohnadresse der Pflegetochter), wobei darauf hingewiesen wurde, dass massgebend sei, wo diese *kurz vor Dezember 2018* gewohnt habe (BVGer-act. 20). Sodann wurde der Beschwerdeführer eingeladen, zu belegen, dass er die Schulkosten der Pflegetochter selbst bezahle, und weitere

Unterlagen (z.B. Kreditkartenabrechnungen, Bankauszüge, Quittungen) für Zahlungen einzureichen, die er an den Lebensunterhalt der Pflege-tochter geleistet habe und weiterhin leiste (z.B. für Kleidung, Nahrungsmittel, Coiffeur). Sodann habe der Beschwerdeführer (begründet) Stellung zu nehmen zur Behauptung, wonach der leibliche Vater der Pflege-tochter keine Alimente bezahle. Der Beschwerdeführer reichte am 10. April 2023 (Posteingang: 28. April 2023) seine Stellungnahme und weitere Unterlagen (Zahlungsbestätigung Krankenkasse vom 21. März 2023; Krankenkassenpoli-cen der Grossmutter und der Pflege-tochter vom 3. Februar 2023 bis 3. Februar 2024; notariell beglaubigte Bestätigungen des Beschwerdefüh-rers und der Lebenspartnerin vom 12. April 2023 betreffend Unterhaltszah-lungen) beim Bundesverwaltungsgericht ein (BVGer-act. 21). Er brachte insbesondere vor, er mache erst ab Dezember 2020 Ansprüche geltend, daher sei alles vorher gar nicht relevant. Sie (der Beschwerdeführer, die Lebenspartnerin und das Kind) lebten schon sehr lange vor dem 1. Dezem-ber 2020 zusammen, und er, der Beschwerdeführer, komme für alle Kosten auf.

C.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einge-gangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bun-desverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85^{bis} Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beur-teilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Aus-land gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlas-senenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.2 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungs-

verfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Aufgrund von Art. 3 Bst. d^{bis} VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist.

1.3 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch den ihn betreffenden Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Anfechtung (Art. 59 ATSG; Art. 48 VwVG). Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist auf sie einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 52 VwVG).

2.

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 31. Mai 2021, mit dem der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistung einer Kinderrente zur AHV-Rente verneint wurde.

3.

3.1 Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der angefochtene Einspracheentscheid verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

3.2

3.2.1 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Es ist nicht an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt, sondern wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. BGE 122 V 157 E. 1a; BGE 125 V 193 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Eine Mitwirkungspflicht besteht insbesondere für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Parteien liefern können und für die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (BGE 130 II 449 E. 6.6.1; BGE 128 II 139 E. 2b; Urteil des BVerger C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.2; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 990 ff.; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 28 N. 12 f.).

3.2.2 Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu treffen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis vielmehr als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 140 III 610 E. 4.1). Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, haben der Richter und die Richterin jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste halten (BGE 126 V 353 E. 5b; BGE 125 V 193 E. 2; Urteil des BVGer C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.3).

3.2.3 Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren kommt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zum Tragen. Demnach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Gericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs erlauben (BGE 125 V 351 E. 3a).

3.2.4 Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes entfällt im Sozialversicherungsrecht die Beweisführungslast, soweit dieser nicht durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert wird. Die Parteien tragen jedoch eine dahingehende Beweislast, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 121 V 204 E. 6a; BGE 117 V 261 E. 3b; Urteile des BVGer C-3100/2020 vom 28. Juli 2021 E. 3.4, A-1746/2016 vom 17. Januar 2017 E. 1.5.2, A-3119/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 2.5, C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.5; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER/MARTIN KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.149 ff.). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2). Soweit sich mithin eine Beweislosigkeit im Leistungsrecht ergibt, führt dies in der

Regel dazu, dass die leistungsbeanspruchende Partei ihr Begehren nicht durchzusetzen vermag (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 43 N. 68 ff.).

3.3

3.3.1 Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier den 31. Mai 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, bilden demgegenüber grundsätzlich Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung (BGE 121 V 362 E. 1b).

3.3.2 Weiter sind in zeitlicher Hinsicht im Allgemeinen diejenigen Rechtsätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 130 V 329 E. 2.2 f.). Im vorliegenden Verfahren finden demnach jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids in Kraft standen. Massgebend sind mithin grundsätzlich die am 31. Mai 2021 gültigen Bestimmungen des ATSG, des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101).

4.

Strittig und im Folgenden zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Kinderrente der AHV für seine thailändische Pflege Tochter.

4.1 Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und wohnte im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 31. Mai 2021 in Thailand. Die Schweiz hat mit Thailand keinen Staatsvertrag über Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeschlossen. Für die materielle Beurteilung des vorliegenden Anspruchs auf Kinderrenten der AHV sind daher ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften anzuwenden (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 4.1 und C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 3.1; vgl. auch Kurzübersicht zu den Zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Schweiz über Soziale Sicherheit, Stand: 1. Januar 2023: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/5976/download>, abgerufen am 12. Juni 2023).

4.2

4.2.1 Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente (Rz. 3341 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003; Stand: 1. Januar 2021 [nachfolgend: RWL]). Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22^{ter} Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente (Art. 25 Abs. 3 AHVG).

4.2.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 AHVV haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

4.2.3 Pflegekindschaft in diesem weiten Sinne liegt vor, wenn ein minderjähriges Kind in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.3, C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 4.2 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [nachfolgend: EVG] H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 und C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.1).

4.2.4 Nach der Rechtsprechung gilt als Pflegekind im Sinne von Art. 49 AHVV ein Kind, das in der Pflegefamilie tatsächlich die Lage eines ehelichen Kindes einnimmt und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für seinen Unterhalt und seine Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt mithin in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2).

4.2.5 Pflegekinder müssen zudem unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sein. Die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses wird bejaht, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als ein Viertel der ermittelten Unterhaltskosten ausmachen (vgl. Rz. 3310 RWL; BGE 125 V 141 E. 2b; Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.6 mit weiteren Hinweisen; UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 22^{ter} AHVG N. 7).

4.2.6 Für die Frage der Wohngemeinschaft und der Unentgeltlichkeit kommt es einzig auf das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und dem Pflegeeltern teil an (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt AH.2018.8 vom 17. September 2019 E. 3.2). Kein Pflegekindverhältnis nach Art. 49 Abs. 1 AHVV liegt mithin vor, wenn es an einem gemeinsamen Haushalt fehlt (Urteil des BGer 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 f.; Urteil des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.7 mit weiteren Hinweisen). Eine finanzielle Unterstützung allein vermag mithin keine faktische Obhut bzw. kein faktisches Pflegeverhältnis zu begründen (Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2). Der Anspruch auf eine Kinderrente für Pflegekinder ist demzufolge regelmässig anhand der folgenden drei Kriterien zu prüfen (Urteile des BVGer C-4304/2022 vom 13. April 2023 E. 4.4.1; C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5; C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 4):

- Bestehen einer Hausgemeinschaft;
- Bestreitung des Lebensunterhalts;
- Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, insbesondere Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters.

4.2.7 Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteile des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5). Das bedeutet, dass kein Anspruch auf eine Kinderrente besteht, wenn auch nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt ist.

4.2.8 Da die faktischen Gegebenheiten zu prüfen sind, ist demgegenüber das Vorliegen einer Bewilligung zur Ausübung der Pflegeelternschaft bzw. das Bestehen eines legalen Pflegeverhältnisses, entgegen der im angefochtenen Entscheid und der diesem vorangehenden Verfügung zum Ausdruck gebrachten Ansicht der Vorinstanz, nicht ausschlaggebend (Urteile des BVGer C-1723/2017 vom 28. Juni 2021 E. 5.5.4 f.; C-3517/2013 vom

8. Januar 2016 E. 4.1.1, mit Verweis auf das Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 2.1). Aus der auf dieses Argument beschränkten, unvollständigen Begründung des angefochtenen Entscheids lässt sich allerdings keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ableiten, die zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen würde. Nach der Rechtsprechung kann nämlich eine Verletzung des Gehörsanspruchs dann geheilt werden, wenn die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Rechtsmittelverfahren, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis wie die untere Instanz entscheidet, nachgeholt wird, sofern es sich – wie vorliegend – um keine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt (BGE 129 I 129 E. 2.2.3; BGE 127 V 431 E. 3d/aa; BGE 126 V 130 E. 2b; BGE 126 I 68 E. 2). Bei Verstössen gegen die Begründungspflicht wird der Mangel als behoben erachtet, wenn die Rechtsmittelbehörde eine hinreichende Begründung liefert oder wenn die vorinstanzliche Behörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine genügende Begründung nachschiebt (Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 4.2.2). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt: Im Beschwerdeverfahren wurden ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt und ergänzende Unterlagen eingeholt; die Vorinstanz hat in der Vernehmlassung und der Duplik die massgebenden Bedingungen für die Ausrichtung einer Kinderrente in genügendem Mass erläutert, desgleichen das Bundesverwaltungsgericht in der Verfügung vom 9. März 2023. Sodann entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit voller Kognition (so auch Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2021 E. 4.4.2). Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs gälte mithin als geheilt.

4.3

4.3.1 Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente um ein oder zwei Jahre vorbezahlen (Art. 40 Abs. 1 AHVG). Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres.

4.3.2 Bei einem Vorbezug der AHV-Rente werden Kinderrenten erst bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet (Art. 40 Abs. 1 Satz 3 AHVG). Vom Zeitpunkt, ab dem die Kinderrenten ausbezahlt werden, ist der Zeitpunkt abzugrenzen, in welchem ein Pflegeverhältnis im oben beschriebenen Sinne bestanden haben muss, damit überhaupt ein Anspruch auf eine Kinderrente entstehen kann. Gemäss Art. 22^{ter} Abs. 1 Satz 2 AHVG besteht ein Anspruch auf Kinderrenten für Pflegekinder nur

dann, wenn sie *vor* Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen worden sind. Bei einem Vorbezug bedeutet dies, dass das Pflegekindverhältnis bereits bestanden haben muss, *bevor* der Anspruch auf die *vorbezogene* Altersrente entsteht (Urteile des BVGer C-7013/2007 vom 11. Januar 2010 E. 3.1.5; C-4618/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2.3; C-3517/2013 vom 8. Januar 2016 E. 3.7). Massgebend ist nämlich der Zeitpunkt, in dem sich das versicherte Risiko verwirklicht, wobei ein Vorbezug den vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles 'Alter' bewirkt (UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 4. Aufl. 2020, Art. 22^{ter} Rz. 8 und Art. 40 Rz. 1).

4.3.3 Das Stiefkind ist gegenüber dem «einfachen» Pflegekind insofern privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität (*respektive hier*: des Anspruchs auf eine Altersrente) des Stiefvaters oder der Stiefmutter entstehen kann (vgl. Art. 22^{ter} Abs. 1 Satz 2 AHVG). Da der Beschwerdeführer nicht mit der Mutter seiner Pflege Tochter verheiratet ist, kommt diese Privilegierung vorliegend nicht zum Tragen.

5.

5.1 Der am (...) 1955 geborene Beschwerdeführer hat seit dem 1. Dezember 2020 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente. Da er die Rente um zwei Jahre vorbezogen hat, entstand der Anspruch auf die (gekürzte [vgl. dazu Art. 40 Abs. 2 und 3 AHVG, Art. 56 AHVV]) Altersrente bereits am 1. Dezember 2018. Bei der hier zu beurteilenden Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Kinderrente für seine Pflege Tochter hat, ist in folgedessen insbesondere zu prüfen, ob – mit Eintritt des Rentenvorbezugs (per 1. Dezember 2018) – ein (faktisches) Pflegekindverhältnis gemäss den dargelegten Kriterien bestanden hat.

5.2

5.2.1 Zu prüfen ist demnach in einem ersten Schritt, ob der Beschwerdeführer und die Pflege Tochter in einem gemeinsamen Haushalt leben und bereits vor dem 1. Dezember 2018 (Datum des Rentenvorbezugs) gelebt haben. Beim Bestehen einer Hausgemeinschaft handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 16 505 [LGVE 2018 III Nr. 2] vom 19. Januar 2018 E. 3.2.1).

5.2.2 Diesbezüglich ist den Akten Folgendes zu entnehmen: Nachdem die Vorinstanz den Versicherten am 1. November 2018 einlässlich über die

Voraussetzungen für eine Kinderrente aufgeklärt hatte (SAK-act. 41), gab der Beschwerdeführer im August 2020, auf dem «Zusatzfragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf eine Pflegekinderrente» an, er habe das Kind am *1. Dezember 2012* in Pflege genommen (SAK-act. 49, S. 2; vgl. auch Erklärung 'zu Punkt 1' in der Replik [BVGer-act. 9]). Am 4. Oktober 2020 führte der Beschwerdeführer gegenüber der SAK sodann aus, er lebe seit dem Jahr 2013 mit seiner Lebenspartnerin und seit *März 2017* auch mit der Pflege Tochter zusammen (SAK-act. 54, S. 1). Gemäss der Bestätigung «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» wohnen die Lebenspartnerin und ihre Tochter seit dem *11. August 2020* an der Adresse des Beschwerdeführers (SAK-act. 51, S. 2 und 3 ['transferred into this house on: 11 August 2020']). Im Mietvertrag vom 18. November 2019 (mit Mietbeginn per *1. Januar 2020*) heisst es, der Mietgegenstand (das aktuelle Wohnhaus des Beschwerdeführers an der Adresse G._____, [...]) werde für die Lebenspartnerin und ihr Kind mitvermietet (SAK-act. 51, S. 11 ff.). Im Mietvertrag vom 22. November 2017 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2018, ausgestellt für eine Mietdauer von zwei Jahren), welcher den gleichen Mietgegenstand betraf, waren die Lebenspartnerin und die Tochter demgegenüber noch nicht namentlich als Mitbewohnerinnen erwähnt worden (SAK-act. 28, S. 2 ff.). Am 10. Dezember 2021 bestätigte der Vermieter des Beschwerdeführers ferner (in einem Schreiben, das die Handschrift des Beschwerdeführers trägt), dass die Lebenspartnerin und die Tochter seit dem *13. Dezember 2017* durchgehend Mieterinnen an der Adresse des Beschwerdeführers seien (BVGer-act. 9). Schliesslich ist auf der Krankenversicherungspolice vom *6. Februar 2020* für die Pflege Tochter eine andere Adresse als jene des Beschwerdeführers vermerkt, nämlich vermutlich jene der Grossmutter (vgl. SAK-act. 62, S. 2 und BVGer-act. 9, 13, 15 und 21, Beilage 'Krankenkasse Mama').

Unter Hinweis auf die geschilderten Widersprüche betreffend Wohnsitz des Pflegekindes forderte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer zur Klärung und Einreichung weiterer Belege auf (z.B. Bescheinigungen der Schule oder der Krankenkasse, welche die Wohnadresse des Pflegekindes nennen, oder ein «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» zu dessen Wohnadresse unmittelbar vor Dezember 2018). Dabei hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass massgebend sei, wo die Pflege Tochter *kurz vor Dezember 2018* gewohnt habe (BVGer-act. 20). In der darauf folgenden Antwort vom 10. April 2023 beschränkte sich der Beschwerdeführer dann aber auf folgende Behauptungen (BVGer-act. 21): Die Situation vor dem 1. Dezember 2020 sei nicht relevant, weil er erst ab dann Ansprüche geltend mache. Die Pflege Tochter

lebe seit März 2017 bei ihnen (d.h. bei ihm und seiner Lebenspartnerin). Er, der Beschwerdeführer, habe seine Lebenspartnerin und deren Tochter erst in (...) angemeldet, als die AHV im August 2020 von ihm Unterlagen verlangt habe. Vorher seien diese noch in (...) (*recte wohl*: [...]) [vgl. BVGer-act. 15, Beilage 1, und SAK-act. 51, S. 6]) angemeldet gewesen. Es sei (aufgrund der grossen Entfernung) gar nicht möglich, dass die Pflgetochter bei ihrer Grossmutter in (...) (*recte wohl*: [...]) wohne und in (...) zur Schule gehe. Der Eingabe vom 10. April 2023 legte der Beschwerdeführer zwei (notariell beglaubigte) Erklärungen vom 12. April 2023 bei, in denen er und seine Lebenspartnerin insbesondere erklärten, die Pflege-(Tochter) lebe seit dem 13. Dezember 2017 mit ihnen an der jetzigen Wohnadresse.

5.2.3 Gestützt auf die Bestätigung «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» vom 11. August 2020 (SAK-act. 51, S. 2 und 3), wonach die Pflgetochter und ihre Mutter am 11. August 2020 (dem Ausstellungsdatum der Bestätigung) in das Haus des Beschwerdeführers gezogen seien, den Mietvertrag vom 18. November 2019 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2020; SAK-act. 51, S. 11), der erstmals die Pflgetochter und ihre Mutter als Mitbewohnerinnen erwähnt, und die Lebensbescheinigung vom 26. Juni 2020, die als Adresse des Kindes jene des Beschwerdeführers nennt (SAK-act. 51, S. 1), erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass die Pflgetochter seit dem Jahr 2020 mit ihrer Mutter und dem Beschwerdeführer im gleichen Haushalt in (...) zusammenlebt. Hingegen fehlen jegliche Belege, dass dies bereits im Jahr 2018 (bzw. vor Dezember 2018) der Fall gewesen wäre. Die Angaben des Beschwerdeführers, seiner Lebenspartnerin und des Vermieters (in BVGer-act. 9 und 21) erscheinen als blosser, für sich besehen nicht beweiskräftiger Parteibehauptungen. Zwar könnte der Umstand, dass das Kind wohl seit Mai 2018 die (Schule) F._____, die in der Nähe des Wohnorts des Beschwerdeführers liegt, besucht (vgl. Zahlungsbestätigungen der Schule mit Daten ab 15. Mai 2018 [BVGer-act. 9, Beilage; Übersetzung in BVGer-act. 15, Beilage], Zutrittskarten für den Beschwerdeführer und die Lebenspartnerin zur Schule der Pflgetochter mit Ausstellungsdatum 16. Mai 2018 [BVGer-act. 9], 'enrollment date' 16. Mai 2018 auf der Schulbestätigung vom 23. Dezember 2021 und vom 17. Juli 2020 [BVGer-act. 9; SAK-act. 50]), darauf hindeuten, dass die Pflgetochter seither beim Beschwerdeführer wohnt. Der Beschwerdeführer legte aber nicht dar, weshalb das Mädchen die Schule gewechselt und welche Schule sie vor dem Frühjahr 2018 besucht hatte (falls das Mädchen bereits im Jahr 2017 zum Beschwerdeführer gezogen wäre, wie dieser behauptet, hätte sie immerhin mehrere Monate dort verbracht, bis zum Schulbeginn im Mai 2018 an der

F. _____). Entsprechende Belege von offizieller oder unabhängiger Seite wurden nicht beigebracht. Vielmehr liegen zur Wohnadresse des Kindes im Jahr 2018 weder Bestätigungen der Schule noch von Versicherungsgesellschaften noch von amtlicher Seite vor, obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich auf das Erfordernis, entsprechende Unterlagen beizubringen, aufmerksam gemacht wurde (BVGer-act. 20).

Die Angaben des Beschwerdeführers sind nicht einmal in sich selber widerspruchsfrei und konsistent. So gab dieser im August 2020 an, die Pflege-tochter befinde sich seit 2012 bei ihm in Pflege (SAK-act. 49, S. 2), während er in weiteren Eingaben einmal den März 2017 (BVGer-act. 21 und E-Mail vom 4. Oktober 2020 in SAK-act. 54) und einmal den Dezember 2017 (BVGer-act. 21, Beilagen [Bestätigungen vom 12. April 2023]) als massgebendes Datum des Zusammenzugs mit der Pflege-tochter nannte. Der Beschwerdeführer hat weder die entsprechenden Widersprüche kommentiert (obschon er ausdrücklich auf die Differenzen in den Akten aufmerksam gemacht und um Klärung gebeten wurde; BVGer-act. 20) noch anderweitig Angaben gemacht, denen klar entnommen werden kann, wann die Pflege-tochter zu ihm gezogen ist. Ebenso blieb ungeklärt, weshalb der Beschwerdeführer der Krankenkasse den Wohnortwechsel seiner Pflege-tochter jahrelang verschwiegen hat. Seine Erklärung, wonach es eine gemeinsame Police gegeben habe, als die Pflege-tochter mit der Grossmutter zusammengelebt habe, welche im März 2017 dann (einfach) weitergelaufen sei (BVGer-act. 21), überzeugt nicht, da er andernorts angab, die Krankenkassenpolice sei jedes Jahr erneuert worden (BVGer-act. 9). Ohnehin lässt es sich nicht nachvollziehen, warum die Pflege-tochter von der Grossmutter, bei der sie offensichtlich einen Grossteil ihrer Kindheit verbracht hat, weggezogen ist und die Schule gewechselt hat; und dies viele Jahre nachdem ihre Mutter, welche im Übrigen angeblich seit 2013 nicht erwerbstätig ist (BVGer-act. 21), zum Beschwerdeführer gezogen ist. Der Beschwerdeführer hat offenbar per 1. Januar 2018 das (geräumige) Wohnhaus an der jetzigen Adresse gemietet (SAK-act. 24, 28). Dies könnte als Hinweis gewertet werden, dass sich die Wohnsituation des Beschwerdeführers ab dann verändert hat. Dies bringt der Beschwerdeführer aber nicht vor, wobei der Mietbeginn zeitlich ohnehin nicht mit dem behaupteten Zuzug der Pflege-tochter (im März oder Dezember 2017) übereinstimmen würde.

5.2.4 Zusammenfassend ergeben die Angaben des Beschwerdeführers zur Frage der Hausgemeinschaft mit der Pflege-tochter kein schlüssiges Gesamtbild. Trotz der zugestanden erschwerten Beweisbarkeit des Wohnsitzes nach den thailändischen Vorschriften und Gepflogenheiten (vgl.

dazu Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.3.5) kann weder mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Pflege Tochter bereits im Jahr 2018 beim Beschwerdeführer wohnte, noch kann mit dem erforderlichen Beweisgrad angenommen werden, dass sie damals noch bei ihrer Grossmutter oder andernorts lebte. Bei dieser ungenügenden Beweislage ist folglich zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden, wollte doch dieser aus dem unbewiesenen Sachverhalt das Recht auf eine Kinderrente für die Pflege Tochter ableiten (vgl. dazu Urteile des BVGer C-6785/2015 vom 3. Februar 2017 E. 5.4 und C-2220/2013 vom 26. März 2014 E. 6.4). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses aber auch aus weiteren Gründen zu verneinen (siehe hiernach E. 5.3 ff.).

5.3 In einem zweiten Schritt ist die Voraussetzung der Bestreitung des Lebensunterhalts des Pflege Kindes zu prüfen.

5.3.1 Der Beschwerdeführer reichte dem Gericht in diesem Zusammenhang unter anderem eine Zahlungsbestätigung der Krankenversicherung (H. _____) ein, wonach ausschliesslich er, der Beschwerdeführer, seit 2016 die Versicherung des Pflege Kindes bezahle, sowie 'Berichte' der Schule des Pflege Kindes über erhaltene Zahlungen (BVGer-act. 9; Übersetzung in BVGer-act. 15, S. 3). Das Bundesverwaltungsgericht räumte dem Beschwerdeführer in der Folge die Möglichkeit ein, zu belegen, dass er die Zahlungen für die Schule selbst getätigt hat, und weitere Belege (z.B. Kreditkartenabrechnungen, Bankauszüge, Quittungen) für Zahlungen einzureichen, die er an den Lebensunterhalt des Mädchens geleistet hat und weiterhin leistet (z.B. für Kleidung, Nahrungsmittel, Coiffeur [BVGer-act. 20]).

Der Beschwerdeführer beschränkte sich in der Folge darauf, erneut eine Zahlungsbestätigung der Krankenversicherung (H. _____) einzureichen, welche wiederum den Vermerk trägt, dass ausschliesslich der Beschwerdeführer seit 2016 diese Versicherung bezahle (BVGer-act. 21). Diese Bestätigung entspricht, abgesehen von der Bemerkung hinsichtlich der neuen Police ab 1. Februar 2022 für die Pflege Tochter, wortwörtlich dem im Beschwerdeverfahren schon einmal eingereichten, damals allerdings noch undatierten Beleg (vgl. BVGer-act. 9). Sodann reichte der Beschwerdeführer notariell beglaubigte Erklärungen von ihm und seiner Lebenspartnerin ein, wonach er für den Unterhalt der Pflege Tochter monatlich rund Fr. 1'000.- bezahle, wobei die Lebenspartnerin bestätigte, dass sie den entsprechenden Betrag für den Unterhalt ihrer Tochter erhalte (BVGer-act. 21,

Beilagen). Der Beschwerdeführer erklärte weder, dass er diese Zahlungen in Bar leiste, noch legte er Bankauszüge oder Kreditkartenabrechnungen vor, die seine Zahlungen belegen. Er verfügt aber nachweislich sowohl über eine Kreditkarte (vgl. Bestätigung der Krankenkasse in BVGer-act. 21, wonach er diese mit Kreditkarte bezahle) als auch über ein Postkonto, auf das die AHV-Altersrente überwiesen wird (SAK-act. 45, S. 8). Ohnehin würde aber auch der Nachweis allein, dass der Beschwerdeführer seiner Lebenspartnerin monatlich Fr. 1'000.- bezahlt, nicht ausreichen, um zu belegen, dass diese Zahlungen für den Unterhalt der Pflege Tochter bestimmt sind (die Zahlungen könnten z.B. auch als Arbeitsentgelt für die nicht erwerbstätige Lebenspartnerin gedacht sein oder für deren Lebensunterhalt verwendet werden). So versäumte es der Beschwerdeführer, konkret auszuführen, welche Ausgaben ihm für den Unterhalt seiner Pflege Tochter entstehen. Insbesondere fehlen aber jegliche Belege, dass der Beschwerdeführer die Schulkosten der Pflege Tochter selbst bezahlt. Die eingereichten Bestätigungen der Schule des Pflege Kindes über erhaltene Zahlungen (BVGer-act. 9, Beilage; Übersetzung in BVGer-act. 15, Beilage 3) enthalten nämlich keine Angaben darüber, wer diese in welcher Form leistete. Der Beschwerdeführer reichte auch in diesem Zusammenhang weder Quittungen, noch Bankauszüge noch anderweitige Bestätigungen ein, obwohl das Bundesverwaltungsgericht ihn auch diesbezüglich klar zur Einreichung weiterer Belege aufgefordert und sogar mögliche Belege konkret genannt hatte (vgl. BVGer-act. 20). Insgesamt finden sich, abgesehen von der Bezahlung der Krankenversicherung (wiewohl auch in diesem Zusammenhang Kreditkartenabrechnungen fehlen), keine Belege dafür, dass der Beschwerdeführer Unterhaltskosten für die Pflege Tochter bezahlt hätte, obwohl die Belegbarkeit insbesondere für die Schulgebühren, die Zahlungen an die Lebenspartnerin oder die Ausgaben des Haushalts für die Pflege Tochter im Allgemeinen hätte möglich sein müssen (z.B. Quittungen für Barzahlungen, Banküberweisung, Kreditkartenabrechnungen), zumal der Beschwerdeführer nachweislich über eine Kreditkarte und ein Postkonto verfügt. Die grundsätzliche Belegbarkeit wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

5.3.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer klar darauf aufmerksam gemacht hat (vgl. dazu Urteil des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2.1), dass dieser darlegen muss, welche Unterhaltsposten seiner Pflege Tochter er selbst bezahlt, und dass er entsprechende Belege einzureichen hat, wobei mögliche Beweismittel ausdrücklich genannt wurden (BVGer-act. 20). Dabei ist rechtsprechungsgemäss ohne weiteres davon auszugehen, dass für

Ausgaben für Schule, Versicherungen, Arztrechnungen, Haushaltskosten und Unterhaltskosten auch in Thailand Belege zumindest teilweise erhältlich sind (Urteile des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2.5, unter Hinweis auf BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.4.1). Der Beschwerdeführer, den diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht trifft, hat aber weder ausreichend substantiiert dargetan, welche Unterhaltspositionen seiner Pflege Tochter er finanziert, noch Belege eingereicht, die aufzeigen, dass er selber und nicht seine Ehefrau oder Dritte für den Unterhalt seiner Pflege Tochter aufkommen. Bei dieser ungenügenden Beweislage ist folglich wiederum zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden, wollte doch dieser aus dem unbewiesenen Sachverhalt das Recht auf eine Kinderrente für seine Pflege Tochter ableiten. Die Voraussetzung der Bestreitung des Lebensunterhalts der Pflege Tochter ist demzufolge ebenfalls nicht erfüllt.

5.4 In einem dritten Schritt wäre die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses zu prüfen. Der Beschwerdeführer gab am 4. Oktober 2020 an (SAK-54, S. 1), dass der leibliche Vater der Pflege Tochter keine Alimente bezahle. Es bestehe kein Kontakt zum Vater. Dieser sei mit der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers nie verheiratet gewesen. Die Mutter habe das alleinige Sorgerecht. Trotz Aufforderung seitens des Bundesverwaltungsgerichts machte der Beschwerdeführer diesbezüglich keine weiteren relevanten Angaben (vgl. BVGer-act. 20 f.). Nach thailändischem Recht haben jedenfalls Vater und Mutter zum Unterhalt des Kindes beizutragen und dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass Väter auch für nicht ehelich geborene Kinder Unterhaltsbeiträge leisten, sofern sie die Kinder anerkannt haben (vgl. ALEXANDER BERGMANN/MURAD FERID/ DIETER HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Thailand, Abschnitt 7. Kindschaftsrecht/Unterhalt und Sec 1547, 1561, 1564, 1598/38; < <https://der-farang.com/de/pages/law-lounge-95> > und < https://www.siam-legal.com/legal_services/Child-Support-in-Thailand.php >; je abgerufen am 12. Juni 2023). Dabei könnte die Tatsache, dass das Pflegekind den Nachnamen seines Vaters trägt (SAK-act. 51, S. 4) immerhin auf eine Anerkennung hindeuten, ansonsten der Name des Vaters grundsätzlich nur bei verheirateten Eltern weitergegeben wird (< Personenstandsrecht - Familienname des Kindes nach ausländischem Recht - T >; abgerufen am 12. Juni 2023). Ob das Pflegeverhältnis vorliegend unentgeltlich ist, kann allerdings offen bleiben, da die Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflegekindverhältnisses kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. hiervor E. 4.2.7).

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflegekindverhältnisses im Sinne von Art. 22^{ter} Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 AHVV – bezogen auf den massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns – nicht mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt hat (so auch Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.5.1). Weder wurde das Bestehen einer Hausgemeinschaft mit dem Pflegekind dargetan, noch wurden – trotz Nachfragen seitens des Bundesverwaltungsgerichts – einschlägige beweistaugliche Unterlagen betreffend die Bestreitung des Lebensunterhalts der Pflege Tochter beigebracht. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

6.

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

6.1 Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

6.2 Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

(Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Regina Derrer

Helena Falk

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: